

Antrag Briefwahl

Beitrag von „docfred“ vom 27. September 2014, 17:33

Zitat von Maddin

Ist halt wie bei allen anderen Vereinen, Parteien, Aktiengesellschaften und Verbänden in Deutschland auch: Wer abstimmen will, muss an den Stammsitz der Organisation gehen. Parteitage, Aktionärsversammlungen, Jahrestreffen und Hauptversammlungen haben noch nie anders funktioniert.

Maddin, langsam begibst du dich auf sehr dünnes Eis. Nicht nur bei Gömmel<->Schamel 🙄

Bei Aktiengesellschaften hängt die Möglichkeit einer Briefwahl ausschließlich von der Satzung der Gesellschaft ab. Es bestimmt also die AG, wie zu verfahren ist.

Zitat

AktG:

§ 118 Allgemeines

(1) Die Aktionäre üben ihre Rechte in den Angelegenheiten der Gesellschaft in der Hauptversammlung aus, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt. Die Satzung kann vorsehen oder den Vorstand dazu ermächtigen vorzusehen, dass die Aktionäre an der Hauptversammlung auch ohne Anwesenheit an deren Ort und ohne einen Bevollmächtigten teilnehmen und sämtliche oder einzelne ihrer Rechte ganz oder teilweise im Wege elektronischer Kommunikation ausüben können.

(2) Die Satzung kann vorsehen oder den Vorstand dazu ermächtigen vorzusehen, dass Aktionäre ihre Stimmen, auch ohne an der Versammlung teilzunehmen, schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation abgeben dürfen (Briefwahl).

(3) Die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats sollen an der

Hauptversammlung teilnehmen. Die Satzung kann jedoch bestimmte Fälle vorsehen, in denen die Teilnahme von Mitgliedern des Aufsichtsrats im Wege der Bild- und Tonübertragung erfolgen darf.

(4) Die Satzung oder die Geschäftsordnung gemäß § 129 Abs. 1 kann vorsehen oder den Vorstand oder den Versammlungsleiter dazu ermächtigen vorzusehen, die Bild- und Tonübertragung der Versammlung zuzulassen.

Auch das Vereinsrecht lässt eine Briefwahl zu, wenn man es entsprechend in der Satzung verankert.

BGB §32 + §40

Zitat

§ 40

Nachgiebige Vorschriften

Die Vorschriften des § 26 Absatz 2 Satz 1, des § 27 Absatz 1 und 3, der §§ 28, 31a Abs. 1 Satz 2 sowie der §§ 32, 33 und 38 finden insoweit keine Anwendung als die Satzung ein anderes bestimmt. Von § 34 kann auch für die Beschlussfassung des Vorstands durch die Satzung nicht abgewichen werden.